2014-144

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 19. Januar 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Nadine Baur (a.o. Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] v.d. A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Mit Verfügung vom 20. Februar 2014 wurde der Rekurrent, X, für die kantonalen Steuern pro 2012 amtlich eingeschätzt, da er trotz zweimaliger Mahnung vom 29. Oktober bzw. 31. Dezember 2013 keine Steuererklärung einreichte. Die kantonalen Steuern pro 2012 wurden dabei auf CHF 20‘861.00 festgesetzt.

B. Am 30. April 2014 ist bei der Steuerverwaltung die von der Vertreterin des Rekurrenten, der A AG, ausgefüllte Steuererklärung pro 2012 eingegangen. Diese wurde von der Steuerverwaltung sinngemäss als Einsprache gegen die amtliche Einschätzung vom 20. Februar 2014 gewertet.

Mit Entscheid vom 8. Mai 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einsprache nicht rechtzeitig innerhalb der Frist von 30 Tagen erhoben worden ist.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Schreiben vom 6. Juni 2014 Rekurs erhoben. Er lässt darin geltend machen, dass seine Vertreterin weder die amtliche Einschätzung noch die beiden Mahnungen für die Einreichung der Steuererklärung erhalten hätte und daher davon ausgegangen sei, noch genügend Zeit für die Einreichung der Steuererklärung zu haben.

Der Rekurrent beantragt daher, den Einspracheentscheid aufzuheben und die kantonalen Steuern pro 2012 gemäss der eingereichten Steuererklärung zu veranlagen.

In ihrer Vernehmlassung vom 19. August 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als steuerpflichtige Person durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Rekurrent ist gültig durch die A AG vertreten. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. Juni 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2014 betreffend die kantonalen Steuern pro 2012 aufzuheben und die Steuern gemäss der eingereichten Steuererklärung zu veranlagen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Hierzu ist zu prüfen, ob die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung fristgerecht eingereicht wurde.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist.

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Trotz Mahnungen vom 29. Oktober und 31. Dezember 2013, wobei Letztere noch eine Frist von 20 Tagen setzte und dem Rekurrenten gemäss Sendungsverfolgung der Post am 3. Januar 2014 zugestellt worden ist, wurde die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 nicht eingereicht. Im Anschluss an diese beiden Mahnungen ist der Rekurrent mit Veranlagungsverfügung vom 20. Februar 2014 amtlich veranlagt worden. Diese wurde ihm gemäss Sendungsverfolgung der Post am 21. Februar 2014 zugestellt. Somit begann die 30-tägige Einsprachefrist am 22. Februar 2014 zu laufen und endete am 24. März 2014.

b) Die von der Vertreterin des Rekurrenten ausgefüllte Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012, welche von der Steuerverwaltung sinngemäss als Einsprache gegen die amtliche Einschätzung gewertet wurde, ist bei der Steuerverwal-

tung am 30. April 2014 eingegangen, somit erfolgte die Eingabe verspätet. Der Einwand der Vertreterin, weder die beiden Mahnungen noch die amtliche Einschätzung erhalten zu haben, hilft dem Rekurrenten nicht. Auch der Umstand, dass die Vertreterin gemäss ihren Unterlagen von einer Frist bis zum 30. April 2014 für die Einreichung der Steuererklärung ausgegangen ist, vermag dem Rekurrenten nicht zu helfen. Schliesslich zählt auch der Einwand nicht, dass im internen System der Vertreterin, welches sämtliche von der Steuerverwaltung erhaltene Post erfasst, weder die beiden Mahnungen noch die amtliche Einschätzung erfasst worden seien. Der Rekurrent hat sich ergo das Verhalten seiner Vertreterin voll anrechnen zu lassen. Die Steuerverwaltung ist folglich zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

c) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist (restitutio in integrum) ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. In casu ist ein unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, weder geltend gemacht noch ersichtlich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht aufgrund des Fristversäumnisses einen Nichteintretensentscheid fällte und wegen des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die restitutio in integrum nicht gewährte. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.